



Eigentümerstrategie Schweizerische Nationalbank (SNB)

Der Kanton Zürich ist seit ihrer Gründung 1906 an der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beteiligt. Der Anteil beträgt 5,23 Prozent. Es handelt sich um eine Beteiligung, die nicht konsolidiert wird. Der Kanton hält diese im Verwaltungsvermögen zum Nominalwert von 1 300 000 Franken. Für die Beteiligung an der SNB existiert keine explizite Rechtsgrundlage. Sie basiert auf Gewohnheitsrecht. Die Beteiligung an der SNB unterlag bisher keinem Controlling des Regierungsrates, weil die Beeinflussbarkeit der Risiken durch den Kanton gering ist. Mit RRB Nr. 434/2026, Dispositiv VI, wurde die Zuständigkeit für die Beteiligung des Kantons an der SNB der Finanzdirektion zugewiesen.

Die Finanzdirektion verfügt:

I. Die Eigentümerstrategie für die SNB lautet wie folgt:

1. Ausgangslage

Als Zentralbank der Schweiz ist die SNB eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Die Organisation und die Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003. Das Aktienkapital der SNB beträgt 25 Mio. Franken. Die Namenaktien der SNB werden an der Schweizer Börse gehandelt. Ende 2025 hielten Kantone und Kantonalbanken 75,2 Prozent der stimmberechtigten Aktien. Grösste Aktionäre waren unter anderem der Kanton Bern mit 6,63 Prozent des Aktienkapitals sowie der Kanton Zürich mit 5,23 Prozent.

2. Auftrag

Der Auftrag der SNB ergibt sich aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die SNB eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der SNB und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden. Die Bundesverfassung bestimmt zudem, dass die SNB ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

3. Rahmenbedingungen

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der SNB ergibt sich aus dem Nationalbankgesetz. Das Nationalbankengesetz konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5 NBG) sowie die Unabhängigkeit (Art. 6 NBG). Die Rechte der Aktionäre werden ebenfalls durch das Gesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Die Rechte der Generalversammlung sind im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft äusserst beschränkt (Art. 34 – 38 NBG). Ein Einfluss der Aktionäre auf die SNB und ihre Geldpolitik ist nahezu ausgeschlossen, da die Festlegung der Organisation der SNB dem Bankrat (Art. 42 NBG) und die konzeptionellen und operativen geldpolitischen Entscheide dem Direktorium (Art. 46 NBG) vorbehalten sind.



4. Rollen des Kantons

Rolle Kanton	Zuständige Stelle	Bemerkung
Eigner	Finanzdirektion (Finanzverwaltung)	Der Regierungsrat hat die Eignerrolle der Finanzdirektion zugeteilt.
Gewährleister	—	—
Regulator	—	—
Aufsicht	—	—
Leitungsorgan	—	—

Die aktuelle Rollenverteilung beinhaltet keine Interessenkonflikte.

5. Ziele

Gemäss Art. 6. NBG dürfen die SNB und die Mitglieder ihrer Organe bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen. Folglich verzichtet die Finanzdirektion auf die Festlegung von Zielen.

6. Controlling

Das Controlling der Beteiligung erfolgt über die jährliche Teilnahme an der Generalversammlung.

Wer	Was	Wann
Finanzverwaltung mit Vollmacht des Finanzdirektors	Teilnahme an Generalversammlung	jährlich

7. Geltungsdauer und Revision

Die Eigentümerstrategie wird im Abstand von vier Jahren überprüft (vgl. PCG-Richtlinie 5.7).

- II. Publikation im Intranet unter Themen der Finanzverwaltung sowie auf der Webseite des Kantons unter Beteiligungen.

Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat

**Änderungshistorie**

Version	Datum	Autor(en)	Bemerkungen und Änderungen
0.1	18.06.2026	Tresorerie	Entwurf Finanzverwaltung
1.0	09.07.2026	Tresorerie	